jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/9/26 WI-10/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1995

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita
Krnt JagdG 1978 §36 ff
Krnt JagdG 1978 §80 ff

Leitsatz

Zurückweisung einer Wahlanfechtung betreffend die Kärntner Jägerschaft; Hegeringleiter kein satzungsgebendes Organ einer gesetzlichen beruflichen Vertretung

Rechtssatz

Die Wahlanfechtung ist unzulässig, weil die Wahl eines Hegeringleiters (seines Stellvertreters) nach dem Krnt JagdG 1978/den Satzungen keine nach der allein in Betracht zu ziehenden Bestimmung des Art141 Abs1 lita B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbare Wahl, nämlich "zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen" ist.

Denn die Kärntner Jägerschaft ist zwar eine - dem Aufsichtsrecht der Landesregierung unterstehende - Selbstverwaltungskörperschaft, aber keine berufliche Interessenvertretung (vgl VfSlg 8215/1977 S 486).

Entscheidungstexte

- W I-10/95
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.09.1995 W I-10/95

Schlagworte

Wahlen, berufliche Vertretungen, Jagdrecht, Jäger, Interessenvertretung Jäger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:WI10.1995

Dokumentnummer

JFR_10049074_95W0I010_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at